



Satzungsbeschluss vom 17.05.2005,

mit Änderungsbeschluss der außerordentlichen Versammlung der aktiven Mitglieder vom 25.02.2011 bezüglich
§ 3
Gemeinnützigkeit

Bei der Überarbeitung der Satzung wurden die folgenden Themenbereiche besonders berücksichtigt:

- Verständlichkeit der Formulierungen für neue Mitglieder bzw. interessierte Personen;
 - Veränderung der Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung;
 - Veränderung des Eintrittsalters für die aktive Mitgliedschaft in unserem Verein.
- Lediglich zur besseren Lesbarkeit wurde weitgehend die männliche Schreibweise verwandt.

§ 1

Name und Sitz

Der im Jahr 1856 gegründete Verein führt den Namen Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Iserlohn e.V. und hat seinen Sitz in Iserlohn. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Iserlohn eingetragen.

§ 2

Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

(1) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Basis des CVJM-Weltbundes (Pariser Basis von 1855):

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Herrn und Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Der CVJM-Gesamtverband hat dazu folgende Zusatzklärung beschlossen:

"Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten - mit und ohne Beeinträchtigung - bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen."

(2) Der Verein übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausrichtung auf das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens.
- Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamen Dienst.
- Förderung zu gefestigten, christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und zur Weitergabe christlicher Glaubensinhalte fähig und bereit sind.

(3) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Verkündigung des Evangeliums durch Wort und Tat.
- Rat und seelsorgerische Hilfe in allen Lebensfragen.
- Regelmäßiges Angebot von Andachten, Bibelarbeiten, Feiern, Musik, Sport und Spiel, in Gruppenstunden, Freizeiten, Projekten und Offener Tür Arbeit.
- Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren.
- Nutzung der vereinseigenen Räume und Bereitstellung geeigneter Medien für die Jugend- und Bildungsarbeit.

Neue Satzung 2005, mit Änderungsbeschluss 2011

- Hinführung der Vereinsmitglieder an die Aufgaben des Vereins, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Soziale Dienste mit Schwerpunkt Jugendarbeit.
- Vereinsübergreifende Zusammenarbeit mit anderen in der Jugendarbeit tätigen Organisationen.
- Förderung des CVJM-Weltdienstes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder bzw. Funktionsträger erhalten keine Gewinnanteile oder grundsätzliche sonstige Zuwendungen des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder bzw. Funktionsträger, die durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes berufen werden, um im Verein Tätigkeiten unter Berücksichtigung von § 3, Nummer 26 + 26a, EStG auszuführen, die unmittelbar den Zielsetzungen des Vereins (siehe Vereinssatzung, § 1, Nummer 2+3) dienen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 13. Lebensjahr vollendet hat. Wer das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gehört durch die von ihm besuchte Gruppe zum Verein.
- (2) Mitglied mit aktivem und passivem Wahlrecht (im folgenden aktives Mitglied genannt) kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und durch Beschluss des Vorstands zur aktiven Mitgliedschaft in der Vereinsarbeit berufen wird. Ein aktives Mitglied soll sich zu Grundlage und Ziel des Vereins bekennen und nach besten Kräften die Vereinsarbeit mittragen.
- (3) Einen Antrag auf Berufung kann jedes Mitglied mündlich oder schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied stellen, der Vorstand kann den Antrag ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach seiner Überzeugung dafür nicht gegeben sind.
- (4) Ist die Voraussetzung zur aktiven Mitgliedschaft im Verein nicht mehr erfüllt, kann der Vorstand nach Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen die Zugehörigkeit zur aktiven Mitgliedschaft entziehen.

Neue Satzung 2005, mit Änderungsbeschluss 2011

- (5) Sowohl gegen die Nichtberufung bzw. die Aberkennung der aktiven Mitgliedschaft, als auch gegen den Ausschluss aus dem Verein, auf Beschluss des Vorstandes, kann der Betroffene bei der Jahreshauptversammlung (JHV) Widerspruch einlegen. Die JHV entscheidet endgültig.
- (6) Nach Beendigung der aktiven Mitgliedschaft kann jeder über eine Fördermitgliedschaft im Verein verbleiben.
- (7) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand, oder durch förmlichen Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§11, Abs. 1). Zahlt ein Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Erinnerung nicht, kann der Vorstand dies als Austrittserklärung werten.
- (8) Jedes Mitglied zahlt einen von der JHV festzusetzenden Beitrag. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 5

Gruppen

- (1) Entsprechend den vorhandenen Kräften und örtlichen Verhältnissen bemüht sich der Verein, seinen Mitgliedern und Gästen möglichst die nachfolgende Gruppenstruktur anzubieten:
 - Jungschargruppen (ca. 7-13 Jährige)
 - Mädchenkreise, Jungenschaften, Teeniekreise (ca. 13-17 Jährige)
 - Gruppen für junge Erwachsene, junge Familien (ca. 17-35 Jährige)
 - Familienkreise, Männerkreise, Frauenkreise
 - TEN SING (ca. 14-25 Jährige)
 - Sportgruppen
 - Bibelkreise
- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand die Einteilung ändern und weitere Gruppen bilden.

§ 6

Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- der Jahreshauptversammlung

Neue Satzung 2005, mit Änderungsbeschluss 2011

- des Vorstandes

- des geschäftsführenden Vorstandes

§ 7

Die Jahreshauptversammlung (JHV)

- (1) Zur JHV ruft der Vorstand einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, die aktiven Mitglieder zusammen. Die Einberufung der JHV hat wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

- (2) Die JHV hat insbesondere die Aufgabe:
 - den Vorstand zu wählen;

 - die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln;

 - die Mitgliedsbeiträge festzusetzen;

 - die Jahresrechnung zu prüfen und darüber zu beschließen;

 - über den Haushaltsplan zu beschließen;

 - über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen;

 - das Arbeitsprogramm zu beraten und zu beschließen;

 - die Kassenprüfer und Kreisvertreter zu wählen.

- (3) Jedes aktive Mitglied (§ 4, 2) hat eine Stimme. Eine Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 8

Außerordentliche Versammlung der aktiven Mitglieder

- (1) Außerordentliche Versammlungen der aktiven Mitglieder können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte schriftlich beantragt.

- (3) Die Einladung muss wenigstens 14 Tage vorher erfolgen und die Tagesordnung enthalten. Ihr ist eine Namensliste der aktiven Mitglieder beizufügen.

§ 9

Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Beschlussfähigkeit der JHV und der außerordentlichen Versammlung der aktiven Mitglieder ist gebunden an die Anwesenheit von mindestens 40 % der aktiven Mitglieder.
- (2) Sind zu der Versammlung weniger als 40 % der aktiven Mitglieder erschienen, so hat der Vorstand binnen 6 Wochen alle aktiven Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen erneut zu einer Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Die Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss bzw. keine Wahl zustande gekommen.
- (4) Über die Art der Abstimmung (geheime Abstimmung oder Handzeichen) entscheidet die JHV selbst. Dem Verlangen nach geheimer Abstimmung muss entsprochen werden, es reicht das Verlangen eines einzigen Mitgliedes. Eine Ausnahme dieser Regelung bildet die Vorstandswahl, die immer in geheimer Abstimmung erfolgt.
- (5) Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss. Das Protokoll muss bei der nächsten Versammlung in Kopie vorliegen.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. Der/dem Vorsitzenden
 2. zwei Stellvertreter n/innen
 3. dem Kassenwart
 4. dem Schriftwart
 5. sechs Beisitzer n/innen, die möglichst aus den Leitern und Mitarbeitern der Gruppen gewählt werden.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, bzw. ist ein Vorstandsposten nicht besetzt worden, so kann der Vorstand bis zur nächsten JHV ein anderes aktives Mitglied in dieses Amt berufen. Für besondere Funktionen kann der Vorstand Mitglieder mit beratender Stimme hinzuberufen.
- (3) Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil, soweit nicht eine sie persönlich betreffende Angelegenheit verhandelt wird.

Neue Satzung 2005, mit Änderungsbeschluss 2011

- (4) Die unter Abs. (1) Nr. 1 bis 4 aufgeführten Mitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann jedes aktive Mitglied werden, das am Tage der JHV das 18. Lebensjahr vollendet hat. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Zum Beisitzer kann jedes aktive Mitglied (§ 4, Abs. 2) gewählt werden.
- (5) Der Vorstand wird von der JHV in geheimer Abstimmung für drei Jahre gewählt und zwar so, dass nach Möglichkeit nicht der ganze Vorstand zur Neuwahl ansteht. Dies soll im folgenden Rhythmus geschehen:
1. Jahr erster Vorsitzender und zwei Beisitzer
 2. Jahr erster stellvertretender Vorsitzender und Schriftwart und zwei Beisitzer
 3. Jahr zweiter stellvertretender Vorsitzender und Kassenwart und zwei Beisitzer

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Aufgabe, darauf zu achten, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden, insbesondere:
- die Leitung und Vertretung des Vereins;
 - die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Mitarbeiter und Leiter;
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, die Ernennung und Abberufung von aktiven Mitgliedern;
 - die Einberufung von Versammlungen gemäß § 7 und § 8 und die Aufstellung der Tagesordnung hierzu;
 - die Anstellung und Entlassung von Arbeitnehmern des Vereins.
- (2) Der Vorstand trifft sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- (3) Es sind Aufzeichnungen über die Sitzungen des Vorstands zu führen.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:
- die rechtliche Vertretung des Vereins;
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der sich im Eigentum des Vereins befindlichen Grundstücke und Gebäude;
 - die Aufstellung der Jahresrechnung und soweit erforderlich eines Finanzplanes;
 - die Regelung der dienstlichen Belange der Arbeitnehmer des Vereins.
- (2) Im Innenverhältnis und im Außenverhältnis ist bestimmt, dass der geschäftsführende Vorstand zum An- und Verkauf sowie zur Belastung von Grundstücken die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen hat.

§ 13

Der Mitarbeiterkreis

- (1) Die Leiter und Mitarbeiter des Vereins treffen sich regelmäßig im Mitarbeiterkreis.
- (2) Seine Aufgaben als Basisgruppe des Vereins sind insbesondere:
- die geistliche Besinnung und Zurüstung der Mitarbeiter und die Bildung einer christlichen Gemeinschaft unter den Mitarbeitern;
 - die Schulung für die Gruppenarbeit;
 - die Beratung über Zielsetzungen, Aufgaben und Methoden der CVJM-Arbeit, Planung und Durchführung besonderer Aktionen, die Weitergabe von Anregungen an den Vorstand.
- (3) Jeder Leiter und jeder Mitarbeiter ist für seinen Aufgabenbereich dem Vorstand verantwortlich.

§ 14

Gruppen und Abteilungen

- (1) Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter und Mitarbeiter werden vom Vorstand berufen, nötigenfalls abberufen.
- (2) Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe geschenkt werden, sind Eigentum des Vereins.

§ 15

Organisatorische Zugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den JHV und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung. Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund in Genf angeschlossen.
- (4) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat. Er ist über seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund durch den CVJM-Gesamtverband dem Diakonisches Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 16

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Versammlung der aktiven Mitglieder, bei der jedoch mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
- (2) Sind in dieser außerordentlichen Versammlung weniger als 75 % der aktiven Mitglieder erschienen, so hat der Vorstand binnen 6 Wochen alle aktiven Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen erneut zu einer außerordentlichen Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung sind nur gültig, wenn mindestens 2/3 der anwesenden aktiven Mitglieder zugestimmt haben.
- (4) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn mindestens 75 % der anwesenden aktiven Mitglieder zugestimmt haben.
- (5) Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des CVJM-Westbundes.

Neue Satzung 2005, mit Änderungsbeschluss 2011

(Anmerkung: Bei anerkannter Gemeinnützigkeit des Vereins ist die Änderung einer für steuerliche Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.)

§ 17

Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.
- (2) Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den CVJM-Westbund - Geschäftsführender Verein e.V. - Wuppertal, der es ausschließlich und unmittelbar für einen späteren neuen Verein in Iserlohn mit den unter § 2 genannten Zwecken verwenden muss.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Versammlung der tätigen Mitglieder vom 26.04.2005 beschlossen. Die Änderungen bezüglich § 3 Gemeinnützigkeit wurden in der außerordentlichen Jahreshauptversammlung vom 25.02.2011 beschlossen. Die so geänderte Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Iserlohn, 09.08.2011

(Vorsitzender)

(stellv. Vorsitzender)

(stellv. Vorsitzender)

(Schriftwart)

(Kassenwart)

Neue Satzung 2005, mit Änderungsbeschluss 2011

Für die Richtigkeit der in der außerordentlichen Versammlung der aktiven Mitglieder vom 25.02.2011 beschlossenen Änderungen bezüglich §3 Gemeinnützigkeit:

(Protokollführer)

(Protokollunterzeichner)

(Protokollunterzeichner)